

17/2452 fr 27.12

Landtag Rheinland-Pfalz		
2.9. Dez. 2017	10:20	
Datum	Uhrzeit	
Tgb.-Nr.: .....	MA	
Sec	I	II



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtages Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

28. Dezember 2017

Mein Aktenzeichen  
2000 E 17-1-50  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Fabian Scherf  
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4863  
06131 16-4899

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz  
am 12. Dezember 2017  
TOP 4 „Arabische Clans infiltrieren Schaltstellen der deutschen Justiz“  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage Nr. 17/2207 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Fraktion der AfD hat im Rahmen der Behandlung des vorstehend näher bezeichneten Tagesordnungspunktes Nr. 4 in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 12. Dezember 2017 um Übermittlung des dort vorgetragenen Sprechvermerks an den Rechtsausschuss gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

„Anrede,

*so genannte „Arabische Clans“ waren in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand der bundesweiten Medienberichterstattung. Sie sollen nach dieser Berichterstattung - unter Hinweis auf angebliche Mitteilungen von Ermittlungsbehörden - Eigenschaften der organisierten Kriminalität aufweisen, Schutzgelderpressungen betreiben und im Drogen- und Waffenhandel sowie im Rotlichtmilieu aktiv sein. Die Medienberichte verweisen fast ausschließlich auf „arabische Clans“ in Berlin, nur vereinzelt*



*werden solche aus Essen und Bremen genannt. Rheinland-Pfalz taucht nur insoweit auf, als keine entsprechenden Erkenntnisse über arabische Clans vorliegen.<sup>1</sup>*

*Die aktuellen Medienberichte fußen auf einer anonymen Sprachnachricht von Oktober 2017, in der unhaltbare Zustände an der Polizeiakademie in Berlin beklagt worden sein sollen und die angeblich von einem Ausbilder herrührt. Darauf nimmt auch der Artikel in FOCUS Online vom 8. November 2017 Bezug, aus dem die in dem Antrag der AfD-Fraktion zitierten Äußerungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Ulf Küch, stammen.*

*In dem Artikel beschreibt Herr Küch, er habe „inzwischen mehrere Hinweise von Kollegen, dass kriminelle Clans ganz gezielt versuchten, deutschlandweit in Schaltstellen von Justiz, aber auch Wirtschaft, Politik und andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung einzudringen“. Die „Clans“ versuchten, junge Leute schon über die Ausbildung in die Behörden einzuschleusen.*

*Auch der Islamwissenschaftler und Publizist Ralph Ghadban wird im Artikel mit der Äußerung zitiert, „die arabischen Clans infiltrierten die deutsche Justiz auf gleichem Weg wie die Mafia in Italien“. Es würden unauffällig Leute an wichtige Stellen in Justiz, Wirtschaft und Politik eingeschleust.*

*Die Befunde sowie auch die Empfehlungen der beiden Experten gegen Ende des Artikels beziehen sich allerdings auf die vermuteten Vorgänge bei der Berliner Polizeiakademie.*

1.

*Mit Blick auf die Justiz in Rheinland-Pfalz hat eine Befragung der hiesigen gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis ergeben, dass keine Anhaltspunkte für eine*

---

<sup>1</sup> vgl. Bericht in FOCUS Online vom 15. Dezember 2015: „Für arabische Großfamilien, die in den großen Städten ihre Geschäfte machen, ist Rheinland-Pfalz einfach zu ländlich“, [http://www.focus.de/politik/deutschland/kriminelle-grossfamilien-duisburg-bremen-berlin-in-diesen-deutschen-staedten-treiben-clans-ihr-unwesen\\_id\\_5156732.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/kriminelle-grossfamilien-duisburg-bremen-berlin-in-diesen-deutschen-staedten-treiben-clans-ihr-unwesen_id_5156732.html)



*Infiltrierung der Justiz durch arabische Clans gesehen werden. Auch im Bereich des Justizvollzugs sind keine entsprechenden Hinweise erkennbar.*

*Die Staatsanwaltschaften des Landes haben in Verfahren, die die organisierte Kriminalität betreffen, nach den Regelungen zu den Berichtspflichten in Strafsachen, den „BeStra“, dem Ministerium der Justiz zu berichten. Aus den derzeit anhängigen Berichtsvorgängen ergeben sich keine Hinweise auf die Existenz krimineller „arabischer Clans bzw. Großfamilien“ im Bereich der Organisierten Kriminalität, wie sie in der Medienberichterstattung beschrieben werden.*

2.

*Da nach dem Inhalt des Artikels das „Infiltrieren von Schaltstellen“ in erster Linie über Einstellungen in den öffentlichen Dienst vermutet wird, fasse ich kurz die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Abläufe im Ministerium der Justiz, in der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis sowie im Justizvollzug zusammen.*

*Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in den Justizdienst eingestellt werden sollen, erfolgt nach den Grundsätzen des Artikels 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Ferner gelten für eine Einstellung in den Beamten- und Richterdienst die im Beamten- und Richterrecht normierten Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und § 9 Deutsches Richtergesetz (DRiG).*

*Vor der Auswahlentscheidung über die Einstellung in das Beamten- oder Richter-verhältnis werden neben den Bewerbungsunterlagen ggf. bestehende Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber eingesehen sowie Vorstellungsgespräche geführt, um einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu erhalten. Kommt eine Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in Betracht, wird zuvor noch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt (§ 31 Abs. 1 BZRG). Hierbei kann festgestellt werden, ob strafrechtliche oder andere für die Einstellungsentscheidung relevante Eintragungen vorliegen.*



*Weitere gesetzliche Voraussetzung einer Einstellung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber „die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“. Der Dienstherr ist berechtigt und verpflichtet, diese Voraussetzung in sachlich geeigneter Weise zu prüfen. Kann die Verfassungstreue bei einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht zweifelsfrei festgestellt werden, kommt im Einzelfall eine Anfrage bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) in Betracht. Zudem dürfen auch Erkenntnisse der Staatsschutzbehörden, die dort aus anderem Anlass bereits vorhanden sind und für die Einstellung als erheblich in Betracht kommen, eingeholt und verwertet werden<sup>3</sup>.*

*Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet die politische Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten insbesondere in der beruflichen Tätigkeit, dass sie die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachten und erfüllen und ihr Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führen. Ferner ist von den Beamtinnen und Beamten zu fordern, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren<sup>4</sup>. Die Gewähr für eine solche Treuepflicht dürfte zu verneinen sein, soweit sich bei einer Bewerberin oder einem Bewerber Anhaltspunkte oder Hinweise auf eine relevante Verbindung zu „kriminellen arabischen Clans“ ergeben.*

*Die vorstehenden Ausführungen zum Auswahlverfahren gelten für die Neueinstellung von Tarifbeschäftigten entsprechend. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L müssen sich die Beschäftigten durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Auch sie dürfen den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung nicht angreifen. Ihre*

---

<sup>2</sup> vgl. Nummer 2.1.2 und 2.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Dezember 2009 (16421/311) – MinBl. S. 362 und 2014. S. 94; JBl. 2010 S. 4

<sup>3</sup> vgl. Plog/Wiedow, BBG, Rdn. 34 zu § 7 BBG 2009; Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage, Rdn. 16 zu § 9 DRiG

<sup>4</sup> vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfG 39, 334-391



*Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.*

*Im Hinblick auf die vorgenannten Einstellungsvoraussetzungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber erfüllen müssen, und auf das einer Einstellung jeweils vorgeschaltete Auswahl- und Prüfverfahren unter Beteiligung mehrerer verschiedener Stellen dürften Fälle, in denen „arabische Clans“ Schaltstellen der deutschen bzw. der rheinland-pfälzischen Justiz im Rahmen der Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unentdeckt infiltrieren könnten, unwahrscheinlich bzw. weitgehend ausgeschlossen sein.*

*Allerdings können solche Fälle selbstverständlich auch nicht immer und mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden. Dies insbesondere dann nicht, wenn mit entsprechender krimineller Energie eine Verheimlichung/Verdeckung der Verbindung zu solchen „Clans“ erfolgt. Insoweit würden auch über anlassbezogen erfolgende Abfragen beim Mdl hinausgehende regelmäßige Abfragen vor jeder Neueinstellung den gänzlichen Ausschluss solcher Fälle nicht garantieren.*

*Es sei aber auch darauf hingewiesen, dass für besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeiten weitere gesetzliche Sonderregelungen bestehen. So regelt das Landes-sicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die von einer öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut ist oder betraut werden soll. Durch dieses Gesetz sollen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt und die Zugangsbefugnis zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auf Personen beschränkt werden, bei denen kein Sicherheitsrisiko besteht. Sie müssen sich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung, einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterziehen.*

*Letztlich dient der Integrität der öffentlichen Verwaltung auch das Programm zur Korruptionsprävention der Landesregierung. Die wesentlichen Elemente hierzu sind*



*in einer Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 1. Dezember 2015 zusammengefasst.*

*Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen erscheinen weitergehende Vorkehrungen zur Aufdeckung oder Verhinderung einer „Infiltrierung“ nach derzeitigem Informationsstand nicht geboten. Hinweise auf eine „Infiltrierung“ gibt es nicht. Dies entspricht auch der Einschätzung der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis sowie des Justizvollzugs.*

*Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!*

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin